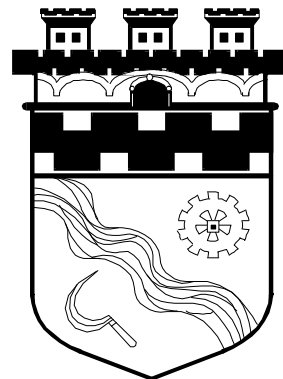


Amtsblatt der Stadt Hilden

Jahrgang:	5
Nummer:	12
Datum:	03.07.1998



Inhaltsverzeichnis

lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	3. Nachtragssatzung vom 02.07.1998 1998 zur "Benutzungsordnung für die Artothek der Stadt Hilden" in der Fassung vom 16.04.1984
2.	Bildung eines Abrechnungsgebietes für die Erschließungsanlage "Martin-Luther-Weg"; Korrektur der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 11 vom 26.6.1998 (Jahrgang 5)
3.	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 72 B (Bereich Mittelstraße/ Hochdahler Straße/ Berliner Straße/ 'An der Gabelung')
4.	Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 E (Bereich 'Auf dem Sand'/ Westring/ Herderstraße/Stockshausgraben)
5.	Bekanntmachung über die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 (Eckbereich Hugo-Wolf-Straße/ Schumannstraße)
6.	Bekanntmachung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 für einen Bereich am Weißdornweg.
7.	Bekanntmachung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 213 (Vorhaben-und Erschließungsplan Nr. 2) für ein Grundstück an der Gerresheimer Straße
8.	Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 148A als Satzung (Bereich Mühlenbachweg/ Weg vom Mühlenbachweg zum Ostring/ Itter/ Ostring)
9.	Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 235 (Bereich 'Auf dem Sand'/ Gerresheimer Straße/ Lessingstraße/ Herderstraße)
10.	Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden hier: U 19/ B 60 (Forststraße)

1. 3. Nachtragssatzung vom 02.07.1998 zur "Benutzungsordnung für die Artothek der Stadt Hilden" in der Fassung vom 16.04.1984

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 17.06.1998 folgende 3. Nachtragssatzung zur "Benutzungsordnung für die Artothek der Stadt Hilden" in der Fassung vom 16.04.1984 beschlossen:

§ 1

§ 1.1 Die Artothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hilden.

Sie wird als Artothek für erwachsenes Publikum und als Kinderartothek betrieben.

§ 1.4 Die Stadt Hilden überträgt dem Verein Hildener Künstler e.V. die Verwaltung und die Ausleihe **der Artothek für erwachsenes Publikum.**

Die Verwaltung und der Ausleihbetrieb der Kinderartothek wird von der Stadt Hilden, Wilhelm-Fabry- Museum durchgeführt.

§ 1.5 Die Artothek **für erwachsenes Publikum** ist jeweils donnerstags (außer an gesetzlichen Feiertage) von 17.00 bis 20.00 Uhr geöffnet.

Die Kinderartothek ist jeweils donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Während der Schulferien in NRW bleibt die Artothek **für erwachsenes Publikum** geschlossen, **die Kinderartothek bleibt geöffnet.**

§ 2

§ 2.1 Volljährige Personen, deren Wohnsitz in Hilden oder im übrigen Kreisgebiet Mettmann liegt, können die Artothek **und die Kinderartothek** benutzen.

§ 3

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.07.1998 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die ein Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hilden, den 02.07.1998

Werner Buddenberg

stellv. Bürgermeister

2. Bildung eines Abrechnungsgebietes für die Erschließungsanlage "Martin-Luther-Weg"; Korrektur der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 11 vom 26.6.1998 (Jahrgang 5)

Die öffentliche Bekanntmachung der Bildung eines Abrechnungsgebietes für die Erschließungsanlage "Martin-Luther-Weg" im Amtsblatt Nr. 11 vom 26.6.1998 (Jahrgang 5), Ziffer 2 war fehlerhaft. Es ergeht daher nachfolgende Korrektur:

Der Rat der Stadt Hilden hat am 17.06.1998 folgenden Beschluß gefaßt:

I. Die im vollen Wortlaut vorliegende Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Martin-Luther-Weg" wird hiermit beschlossen.

II. Gemäß § 130 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der beitragsfähige Erschließungsaufwand für den "Martin-Luther-Weg" ermittelt und abgerechnet.

Alle von dieser Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden gemäß § 5 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Hilden vom 07.11.1988 in der zur Zeit gültigen Fassung das Abrechnungsgebiet.

Die vorbezeichnete Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Sie entspricht den Merkmalen des § 1 der zuvor unter I. benannten Satzung der Stadt Hilden über die Festlegung der Merkmale der endgültigen Herstellung.

Vorstehender Beschluß sowie die der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücke (§ 133 Abs. 1 Baugesetzbuch) sind öffentlich bekanntzumachen.

Beitragspflichtige Grundstücke der Erschließungsanlage "Martin-Luther-Weg":

Flur 63 Flurstücke 971, 972, 301, 368, 631, 160

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluß wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hilden, 18.06.1998

Günter Scheib

Bürgermeister

3. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 72 B (Bereich Mittelstraße/ Hochdahler Straße/ Berliner Straße/ 'An der Gabelung')

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 17.06.1998 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 72 B beschlossen:

Das Plangebiet umfaßt den Bereich Mittelstrasse, Hochdahler Strasse, Berliner Strasse, Strasse 'An der Gabelung'.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

13. Juli bis einschl. 21. August 1998

während der Dienststunden beim Planungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 424, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, daß Anregungen zur Planungsmaßnahme während der Zeit der Auslegung vorgebracht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 24.06.1998
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 24.06.1998
Günter Scheib
Bürgermeister

4. Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 E (Bereich 'Auf dem Sand'/ Westring/ Herderstraße/Stockshausgraben)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 29.10.1997 gemäß Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 E beschlossen.

Das Plangebiet wird begrenzt im Süden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Straße "Auf dem Sand", im Westen durch die östliche Straßenbegrenzungslinie des Westrings, im Norden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 985, 553, 556, 560, 561, sowie die südliche und östliche Grenze des Flurstücks 559 und die südliche Grenze des Stockshausgrabens (Flurstücke 562 und 917), alle Flur 11, Gemarkung Hilden, im Osten durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Herderstraße.

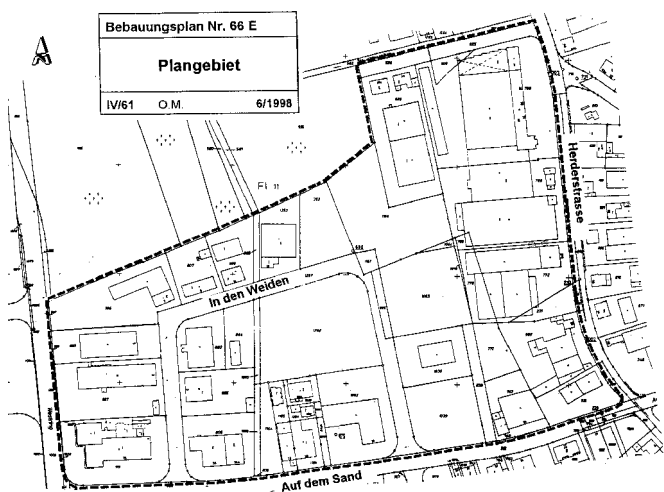
Ziel der Planung ist es, durch Ergänzung der textlichen Festsetzungen für Teilflächen der bestehenden Bebauungspläne Nr. 66, 66 B und 105 (mit ihren Änderungen) Einzelhandelsbetriebe und Vergnügungsstätten (außer Spielhallen), gem. § 1 Abs. 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auszuschließen.

Der Beschluß des Rates der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, daß gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden, bzw. vorläufig untersagt werden können, wenn kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrücklich oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 25.06.1998
Günter Scheib
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 25.06.1998
Günter Scheib
Bürgermeister

5. Bekanntmachung über die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 (Eckbereich Hugo-Wolf-Straße/ Schumannstraße)

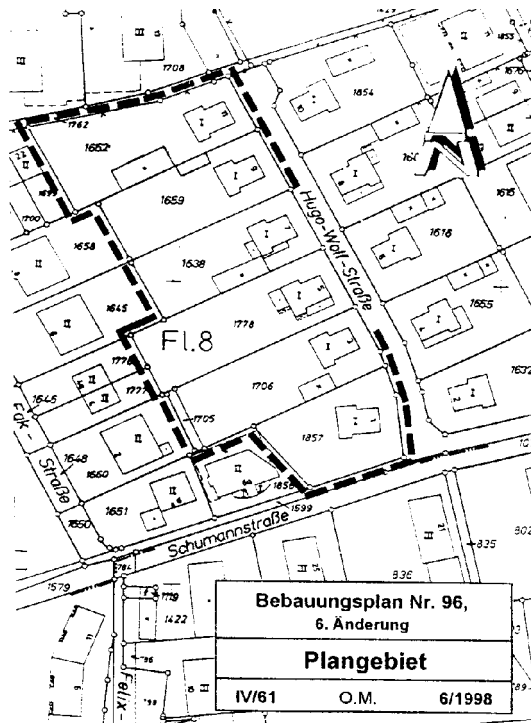
Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 17.06.1998 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Eckbereich Hugo-Wolf-Straße/ Schumannstraße und umfaßt die Flurstücke 1638, 1652, 1659, 1705, 1706, 1778 und 1857 der Flur 8 in der Gemarkung Hilden.

Der Beschluß des Rates der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, daß gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können, bzw. vorläufig untersagt werden können, wenn kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 25.06.1998
Günter Scheib
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 25.06.1998
Günter Scheib
Bürgermeister

6. Bekanntmachung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 für einen Bereich am Weißdornweg.

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 21.09.1995 den Bebauungsplan Nr. 28, 3. Änderung gem. §§7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan umfaßt einen Bereich östlich Weißdornweg, in Flur 19, die Flurstücke 218 - 237 und 240.

Der Bezirksregierung in Düsseldorf wurde gem. § 11 Abs. 3 BauGB am 12.09.1995 der Satzungsbeschluß angezeigt.

Der Bezirksregierung wurden gemäß Verfügung vom 24.11.1995, Az. 35.2-12.21 (Hilden 28) folgende Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht:

„Die geplante Garagenanlage (Flurstücke 224 - 230) vor den Wohnhäusern Weißdornweg 13-17 verstößt gegen

bauordnungsrechtliche Abstandsvorschriften, Grundsätze der städtebaulichen Ordnung und das Gebot der Rücksichtnahme.

Die Geltendmachung des vorgenannten Rechtsverstoßes entfällt, wenn die Garagenfestsetzung auf den Flurstücken 224 - 230 durch die bereits vorhandene Nutzung als Stellplätze ersetzt wird.

Nach Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen und des Beitrittsbeschlusses durch den Rat kann die Bebauungsplanänderung gemäß § 11 Abs. 3 BauGB, letzter Satz in Kraft gesetzt werden."

Der Rat der Stadt Hilden ist der Auflage der Bezirksregierung Düsseldorf durch den Beschluß vom 22.04.1998 beigetreten und beschließt, im Bereich der Grundstücke Flur 19, Flurstücke 224 bis 230 vor den Wohnhäusern Weißdornweg 13 - 17, es bei der bereits vorhandenen Nutzung als Stellplätze zu belassen.

Der Bebauungsplan Nr. 28, 3. Änderung wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 3. Etage, Zimmer 328, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 28, 3. Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 28, 3. Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 28, 3. Änderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 28, 3. Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluß als Satzung, die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie der Beitrittsbeschluß für den Bebauungsplan Nr. 28, 3. Änderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 25.06.1998
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 25.06.1998
Günter Scheib
Bürgermeister

7. Bekanntmachung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 213 (Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2) für ein Grundstück an der Gerresheimer Straße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 17.06.1998 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 213 (Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2) für ein Grundstück an der Gerresheimer Straße gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

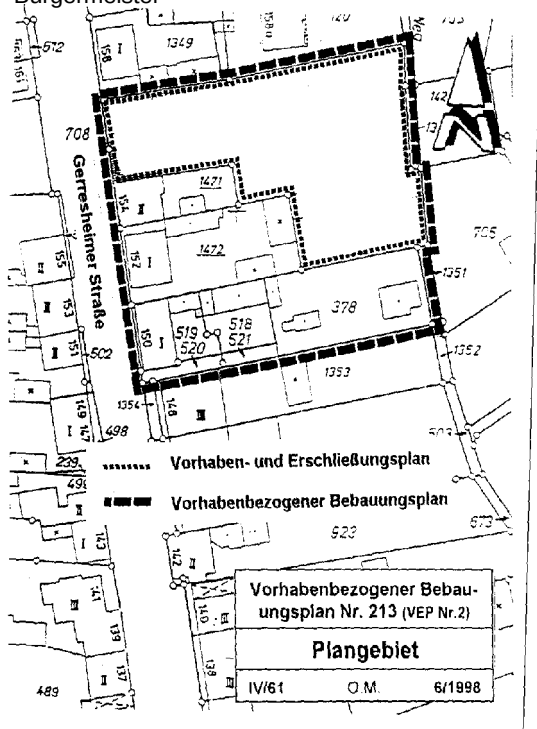
Mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 als Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll Baurecht geschaffen werden für den Bau einer kleinen Wohnanlage an der Gerresheimer Straße. Außerdem soll das alte Schmiedegebäude Gerresheimer Straße 156 erhalten werden.

Das Plangebiet umfaßt das Flurstück Nr. 1473 in Flur 7 der Gemarkung Hilden für den VEP Nr.2 sowie zusätzlich die Flurstücke Nr. 1471, 1472, 378, 518, 519, 520 und 521 in Flur 7 für den restlichen Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Der Beschluß des Rates der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, daß gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können bzw. vorläufig untersagt werden können, wenn kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 25.06.1998
Günter Scheib
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 25.06.1998
Günter Scheib
Bürgermeister

8. Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 148A als Satzung (Bereich Mühlenbachweg/ Weg vom Mühlenbachweg zum Ostring/ Itter/ Ostring)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 17.06.1998 den Bebauungsplan Nr. 148A gem. § 10 Abs. 1 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan umfaßt den Bereich Mühlenbachweg, Weg vom Mühlenbachweg zum Ostring, Itter und Oststraße.

Der Bebauungsplan Nr. 148A wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und muß daher nicht der Bezirksregierung vorgelegt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 148A wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 3. Etage, Zimmer 328, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 148A und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 148A unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 148A schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen

des Bebauungsplanes Nr. 148A kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 148A ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215a Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluß als Satzung des Bebauungsplanes Nr. 148A, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 148A gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

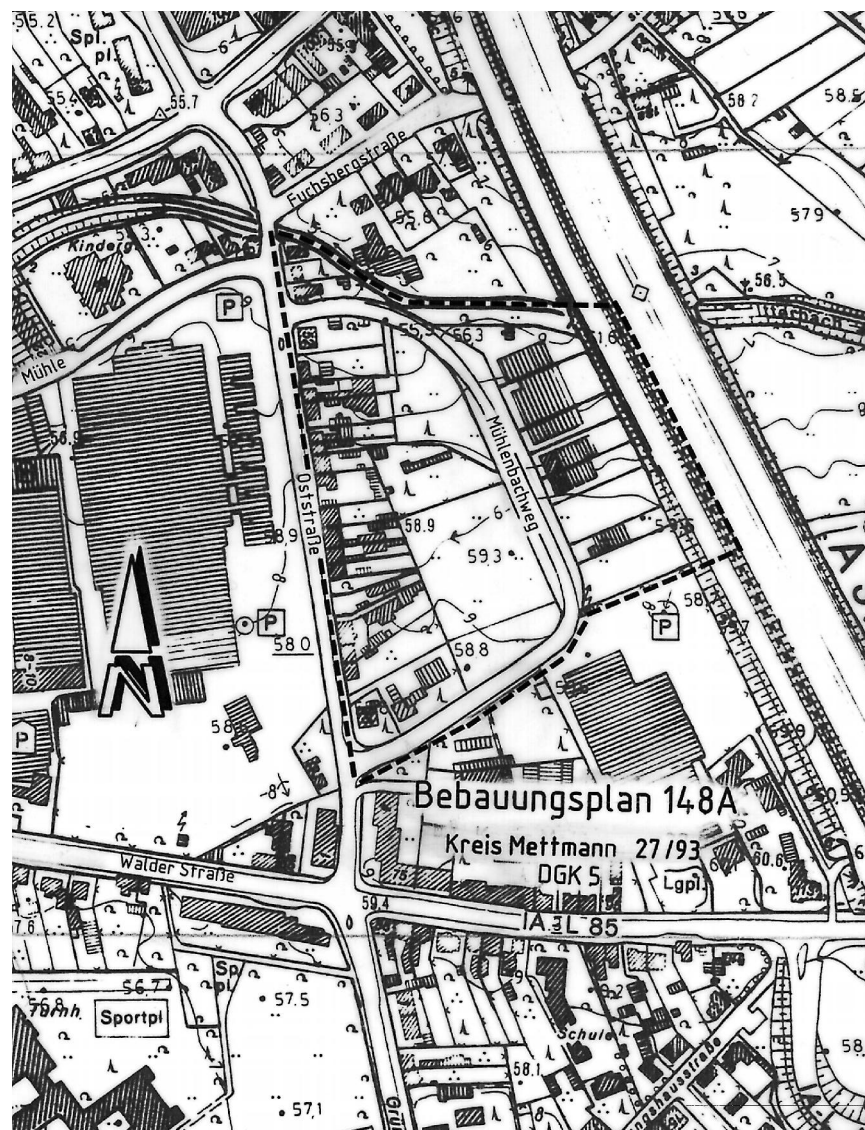
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 25.06.1998
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 25.06.1998
Günter Scheib
Bürgermeister



9. Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 235 Bereich 'Auf dem Sand' / Gerresheimer Straße/ Lessingstraße/ Herderstraße)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 17.06.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 235 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) beschlossen.

Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch die nördliche Strassenbegrenzungslinie der Strasse 'Auf dem Sand', im Osten durch die westliche Strassenbegrenzungslinie der Gerresheimer Strasse, im Süden durch die südliche Strassenbegrenzungslinie der Lessingstrasse und im Westen durch die östliche Strassenbegrenzungslinie der Herderstrasse. Das Plangebiet überdeckt in seinem westlichen Teil eine Teilfläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 106.

Der Beschluß des Rates der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, daß gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden, bzw. vorläufig untersagt werden können, wenn kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrücklich oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

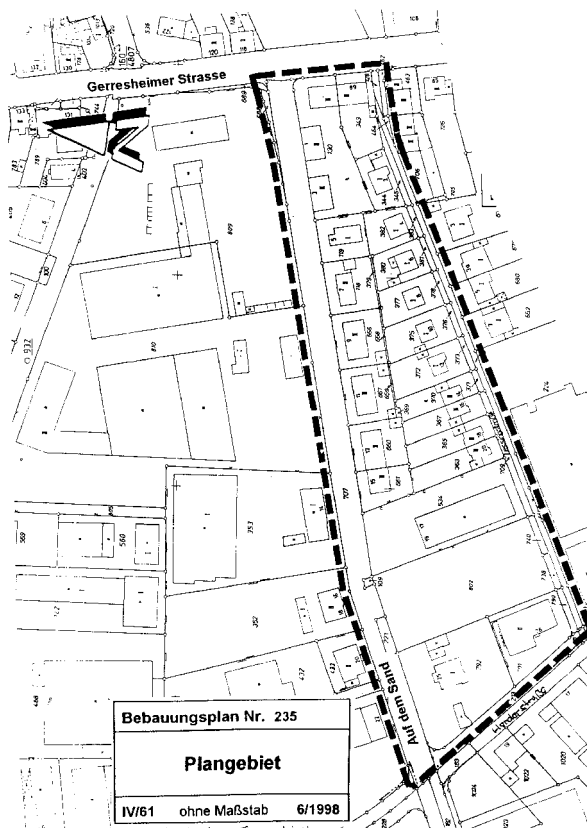
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 24.06.1998
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 24.06.1998
Günter Scheib
Bürgermeister



10. Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden hier: U 19/ B 60 (Forststraße)

Der Beschluß des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 19.05.1998 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden,

Flur 4, Flurstücke 347 u. 349,
(Forststraße)
- U 19/ B 60 -

ist am 30.06.1998 unanfechtbar geworden.

Hilden, 01.07.1998
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann